

von der Vorrede, die im deutschen Stück offenbar nach dem Muster gebildet¹, aber viel breiter ausgesponnen, ja gedoppelt ist.

Der erste Fall der Decretale (falsche Bulle an falscher Urkunde) ist nicht recipiert worden²; er wird ersetzt durch den Satz, dass eine Urkunde falsch sei, wenn sie von der 'samnunge', d. h. dem Klosterconvent, für deren Beschluss sie sich ausgiebt, Lügen gestraft werde; wie sich diese Stelle aus der deutschrechtlichen Auffassung der Urkundenkritik erklärt, darüber weiter unten³.

Der zweite Fall Innocenz' III. (Befestigung einer echten Bulle an gefälschter Urkunde mittels neuer Schnur nach Ausziehung der alten) ist übernommen, dabei aber selbständig umgebildet worden; denn war dort die Bleibulle, so ist hier das Wachssiegel das Angriffsobjekt, was eine verschiedene Methode der Verfälschung bedingt: dort handelte es sich darum, eine durch die falsche Urkunde gezogene neue Schnur, nachdem die alte vollständig beseitigt war ('extrahatur ex toto'), in die unzerschnittene Bulle einzuführen⁴ ('filum immissum'), wahrscheinlich — wie man nach der Schilderung eines Anderen, übrigens eines Zeitgenossen Innocenz' III., wohl annehmen darf⁵ — durch feine, mit einem Pfriemen gebohrte Löcher, deren Spuren nachher mit einigen glättenden Schlägen leicht zu beseitigen waren; hier dagegen wird die ja häufig zu beobachtende Zerschneidung des Wachssiegels⁶ geschildert, das durch Längsdurchschnitte in seine obere und untere Hälfte ('oben und niden') getheilt⁷ und nach Entfernung der so freigelegten Schnur und Einfügung eines 'ander seiden'⁸ wieder zusammengekittet wurde.

Dem dritten Fall (das 'filum' ausserhalb der Bulle durchgeschnitten, dann durch die gefälschte Urkunde ge-

1) Er bezieht sich auch ausdrücklich darauf: 'und etwenne von der geschichte nennet man uns an einer stat'. 2) Ihm entsprechen aber sachlich der elfte und dreizehnte deutsche Fall; nur dass diese ins Einzelne gehen. 3) S. 663. 4) Der deutsche vierte Fall entspricht diesem Verfahren ziemlich genau. 5) Das von Buoncompagni in seiner Bemerkung 'De falsariis' (Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Gesch. IX, 144) berichtete Verfahren, das Bresslau, Urkundenlehre S. 977 Anm. 3 als 'vierte Methode' von den dreien der Decretale Innocenz' III. unterscheidet, möchte doch vielleicht mit der ersten derselben (= Fall 2) identisch sein: dass dort das alte 'filum ex toto' extrahiert wird, deutet wohl auch auf Bohrung; ebenso dass das neue 'immissum' genannt wird. 6) Vgl. Grotefend, Ueber Sphragistik S. 46 f. Bresslau l. c. S. 977. 7) Mit Hilfe eines Pferdehaares, wie Grotefend l. c. beschreibt. 8) Von einer Hs. (10) durch Pressel ersetzt, wie auch im 3. und (aber nur theilweise) im 4. Fall.